

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung über die Einrichtung und Führung des
Gesellschaftsregisters und zur Änderung der
Handelsregisterverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Zugriffe auf die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente in einer Weise zugenommen haben, die die Befürchtung begründet, dass damit auch Datensammlungen außerhalb des Handelsregisters aufgebaut und ausgewertet werden. Der Bundesrat fordert daher das Bundesministerium der Justiz auf, unter Einbindung der Länder zu prüfen, auf welche Weise einer missbräuchlichen Verwendung der Daten, insbesondere durch sog. Data-Mining, begegnet werden kann, und entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Begründung:

Derzeit kann die in § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich vorgesehene Beschränkung des Zugangs zu den zum Register eingereichten Dokumenten auf Einzelabrufe nur bedingt überprüft und durchgesetzt werden. Gleichzeitig hat sich die Anzahl der Abrufe seit dem Inkrafttreten des DiRUG am 1. August 2022 erheblich gesteigert. Aufgrund der Tatsache, dass die einzureichenden Dokumente über den Registerinhalt erheblich hinausgehende Datenmengen umfassen, wohnt diesen ein nicht unerhebliches Missbrauchsrisiko durch massenhafte Downloads und unkontrollierte Weiterverarbeitung durch Dritte inne, die vom Zweck des Einsichtsrechts nicht mehr ohne Weiteres gedeckt sind. Insbesondere betrifft dies massenhafte Downloads auf Vorrat, den Aufbau von sogenannten Parallelregistern und die Weiterverarbei-

tung des Datenbestandes mit Methoden aus dem Bereich „big Data“. Das Bundesministerium der Justiz wird daher gebeten zusammen mit den für das Registerportal und das Handelsregister zuständigen Ländern zu prüfen, auf welche Weise derartigen Missbrauchsrisiken begegnet werden kann und entsprechende Vorschläge vorzulegen.